

ABSICHTSERKLÄRUNG

(MEMORANDUM OF UNDERSTANDING – MOU)

Diese Absichtserklärung, vom 28.02.2022 wird

Zwischen:

Gemeinde Frucht

Auf der Lay 9

56132 Frucht

- **Stadt / Gemeinde** -

und:

Unsere Grüne Glasfaser GmbH & Co. KG

Adalperostraße 82-86

85737 Ismaning

- **UGG**–

geschlossen.

I. WECHSELSEITIGES VERSTÄNDNIS

Die Parteien beabsichtigen, den Bürgerinnen und Bürgern den Anschluss an das Gigabit-Breitbandnetz durch den Bau eines Glasfaserzugangsnetzes (FTTH - Fiber to the Home) in der Gemeinde Frucht zu ermöglichen.

- a. Zweck dieser Absichtserklärung ist es, ihre vorläufige, nicht bindende Vereinbarung über die Bereitstellung von Glasfaseranschlüssen für die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen der [Stadt/Gemeinde] (das Projekt) zusammenzufassen. Um diesen Zweck verwirklichen zu können, ist es hilfreich, dass UGG die volle Unterstützung der Stadt/Gemeinde hat, auch bei der gemeinsamen Ansprache anderer staatlicher Stellen, insbesondere auf Gemeinde-, Kreis- und Landesebene. Die Parteien dieser Absichtserklärung beabsichtigen, in Verhandlungen bzw. gemeinsame Planungen zur Realisierung dieses Projektes zu treten.

- b. Die Parteien beabsichtigen unter Berücksichtigung der Neutralitätsverpflichtung der Gemeinde zusammenzuarbeiten und partnerschaftlich zu kooperieren, um das oben beschriebene Ziel zu erreichen.
- c. Die Stadt/Gemeinde kann die zuständigen bzw. mit dem Breitbandausbau befassten Stellen der Verbandsgemeinde, der Kreisverwaltung und des Landes sowie die zuständigen Aufsichtsbehörden über das Projekt und/ oder einzelne Sachstände des Projektes unterrichten sowie Vereinbarungen mit diesen schließen und in Abstimmung mit UGG die notwendigen Projektunterlagen übersenden kann.
- d. Diese Absichtserklärung (MOU) stellt keine verbindliche Vereinbarung dar und begründet gegenüber keiner der Parteien oder Dritten einen Anspruch, Rechte oder Pflichten.
- e. Keine der Parteien haftet weder direkt noch indirekt gegenüber der anderen Partei in Bezug auf eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung. Insbesondere begründet diese Absichtserklärung keinerlei rechtliche Verpflichtung der Stadt/Gemeinde in Bezug auf die Bauleitplanung im Sinne von § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) auf. Diese Vereinbarung verpflichtet die Parteien auch nicht zum Verkauf oder zum Erwerb von Grundstücken von der jeweils anderen Partei.
- f. Diese Absichtserklärung gilt nicht für Gebiete in der Stadt/Gemeinde, die im Wege des geförderten Breitbandausbaus erschlossen worden sind oder werden. Der vorgenannte Ausschluss gilt für den Zeitraum der Zweckbindung der jeweiligen Fördermaßnahme.

II. ART DER BEZIEHUNG

A. UGG:

- a. Die Unsere Grüne Glasfaser GmbH & Co. KG ist ein Gemeinschaftsunternehmen von Telefónica und Allianz, dessen Geschäftsbetrieb der Aufbau und Vertrieb von Glasfaserinfrastrukturen in Deutschland und deren wirtschaftliche Nutzung in einem Großhandelsmodell ist (d.h. Internet-, Telefon- und TV-Dienste werden von Partnerunternehmen unter Nutzung der Infrastruktur der UGG an den Endkunden zur Verfügung gestellt).

- b. Ziel von UGG ist es, der Stadt/Gemeinde bzw. deren Bürgerinnen und Bürgern sowie Gewerbetreibenden/Unternehmen die beste in Deutschland verfügbare Ultrabreitband-Verbindung (aktuell mit Bandbreiten bis zu 1 Gbit/s und in der nächsten Generation von bis zu 10 Gbit/s) zur Verfügung zu stellen, damit diese von Diensten profitieren, die auf dieser hochmodernen Infrastruktur basieren, die bisher in dem Stadt-/Gemeindegebiet nicht verfügbar sind.
- c. Die Technologie, die für die Durchführung des Projekts verwendet wird, ist FTTH (Fiber to the Home), das den individuellen Anschluss von Häusern und Gebäude innerhalb der Stadt/Gemeinde von einem oder mehreren zentralen Punkt/en (POP) aus ermöglicht.

B. Stadt/Gemeinde:

Die Stadt/Gemeinde wird das Projekt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im Rahmen des rechtlich Zulässigen und unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen nach Treu und Glauben unterstützen, damit es effektiv und zügig durchgeführt werden kann. Insbesondere wird sie bei der Kontaktvermittlung und dem ggf. erforderlichen Zugang zu anderen staatlichen Stellen innerhalb der Verwaltung (d.h. insbesondere Verbandsgemeinde, Landkreis und Bundesland) unterstützen und sich bemühen, den entsprechenden Zugang herzustellen.

III. DEN PARTEIEN OBLIEGENDE VERANTWORTLICHKEITEN UND AKTIVITÄTEN

A. UGG:

- a. Auswahl und Priorisierung der Zonen innerhalb der Stadt/Gemeinde. Zu diesem Zweck werden folgende Aspekte analysiert: Vorhandene Breitband- und Ultrabreitband-Infrastrukturen, Bebauungsdichte, Oberflächen- und Bodenbeschaffenheit und andere Parameter, die die Kosten für die Glasfaserversorgung der Einwohner und Unternehmen der Stadt/Gemeinde beeinflussen.
- b. Der Stadt/Gemeinde und ihren Vertreterinnen und Vertretern wird ein Ausbauplan (Grobplanung, High Level Design, HLD) zur Verfügung gestellt, in dem die für den Ausbau vorgesehenen Gebiete einschließlich des voraussichtlichen

Umfangs der Versorgung von Gebäuden/Wohnungen, Gewerbeobjekten und Institutionen (z. B. Schulen, Verwaltungsgebäude) sowie die entsprechenden Anschlüsse angegeben sind.

- c. Branding- und Verkaufsstrategie in Zusammenarbeit mit regionalen Geschäften:
 - i. Verantwortlichkeit für die Kommunikation des Projekts gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen und anderer Betroffener und Interessenvertreterinnen und -vertretern innerhalb der Stadt/Gemeinde, um deren Interesse und Akzeptanz zu erreichen. Die Kommunikation erfolgt ggf. in Zusammenarbeit mit den Unternehmen, die die Endkundenanschlüsse im Stadt-/Gemeindegebiet bereitstellen und vermarkten.
 - ii. Eine Website wird erstellt, über die jeder Zugang zu Informationen über das Unternehmen und das Projekt hat.
 - iii. Frühzeitige und kontinuierliche Einbeziehung regionaler und kommunaler Vertreterinnen und Vertreter in den Fortschritt des Projekts.
- d. Verbindung zu den beteiligten öffentlichen Stellen, insbesondere auf Kreis-, Landes- und Bundesebene, wie z.B.
 - i. Kontakt und Information auf Bundesebene z.B. "Gigabit Büro des Bundes", atene KOM GmbH.
 - ii. Kontakt, Information und Koordination mit der zuständigen Person/ Abteilung des Breitband-Kompetenzzentrums des Landes.
 - iii. Kontakt, Information und Koordination mit dem Breitbandbeauftragten des Landkreises/der Verbandsgemeinde.
- e. Zuständigkeit für die Durchführung des Glasfaserausbaus vom Aufbau des Backbone-Netzes bis zur Anbindung der einzelnen Gebäude/Wohnungen, Institutionen und Betriebe in der Stadt/Gemeinde.
- f. Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere auf Grundlage des TKG und den Gesetzen zur Regulierung des Telekommunikationssektors sowie den Regelungen der Bauleitplanung.

- g. Einhaltung von Qualitätsstandards entsprechend der einschlägigen Vorschriften, sowohl hinsichtlich des verwendeten Materials als auch der Konstruktion selbst.
- h. Pflege des Kontakts zum Büro der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und zur Stadt-/Gemeindevertretung sowie zu anderen beteiligten Vertreterinnen und Vertretern der Stadt/Gemeinde über den Fortschritt des Projekts und mögliche Straßensperrungen.
- i. UGG wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten in wirtschaftlich vertretbarem Umfang um Anpassungen der Ausführung und kontinuierliche Verbesserungen bemühen, um die Wettbewerbsfähigkeit von Kosten und Qualität aufrechtzuerhalten.
- j. Übernahme der Stellung als örtlicher Vertrauenspartner für den Einsatz der von UGG zum Einsatz angedachten FTTH-Technologie in der gesamten Stadt/Gemeinde, indem ein positives Umfeld in der Stadt/Gemeinde geschaffen und den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort die beste digitale Erfahrung, technische Unterstützung und Schulung in Bezug auf neue Technologien geboten wird, um eine gleiche und reibungslose Chance zu gewährleisten, so Teil der Gigabit-Gesellschaft zu werden.
- k. Im Hinblick auf die Bereitstellung:
 - i. Bereitstellung eines FTTH-Zugangsnetzes ohne die Inanspruchnahme von Zuwendungen.
 - ii. Schnelle Durchführung durch den Einsatz der besten vor Ort einsetzbaren Verlegungsmethoden und der Verwendungen der besten vor Ort einsetzbaren Techniken.
 - iii. Durchführung des Projektes mit einem möglichst minimalen Maß an Beeinträchtigungen der Umwelt und des Lebens der Bürgerinnen und Bürger.
- l. In Bezug auf den Bau:
 - i. Geringhaltung der Auswirkungen auf Grund und Boden und der Schalleinträchtigung, Einsatz möglichst gering-invasiver Verfahren (u.a. Spühlbohrung, Erdrakete, Trenching etc.) und Wiederherstellung der Oberflächen nach §§ 125 ff. TKG.

- ii. Beschränkung der Größe der Verteilerkästen auf ein Mindestmaß, um das Erscheinungsbild der Stadt/Gemeinde wenig zu beeinträchtigen.
 - iii. Zusage, dass während des gesamten technischen Rollouts in den Straßen der Stadt/Gemeinde keine elektrischen Leitungen verlegt werden. Ausgenommen von dieser Zusage ist die notwendige Stromversorgung von POPs.
 - iv. Soweit verfügbar und wirtschaftlich abbildbar, vorrangiger Einsatz von qualifizierten lokalen Fachkräften und Unternehmen für die hausinterne Verkabelung, lokale Bauarbeiten und Öffentlichkeitsmaßnahmen.
- m. In Bezug auf das Netzwerk:
- i. Verwendung einer offenen FTTH-Technologie, die allen Vertriebspartnern (Internet Service Provider, ISP, einschließlich regionaler und lokaler Akteure) den Zugang ermöglicht.
 - ii. Nach besten Kräften Vereinbarungen mit allen in Deutschland verfügbaren Vertriebspartnern (ISP) zu verhandeln, die es ermöglichen, eine breite Palette wettbewerbsfähiger Angebote direkt allen Bürgerinnen und Bürgern, Gewerbetreibenden und Institutionen vor Ort anzubieten.
 - iii. Herstellung eines möglichst flächendeckenden Netzwerks im privatwirtschaftlichen Ausbau, so dass das Angebot unabhängig vom Standort innerhalb des Ausbaugebietes dasselbe ist.
 - iv. Rechtzeitige Beendigung der Errichtung, so dass Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende und Institutionen innerhalb kurzer Zeit angeschlossen werden können - die erforderliche Unterstützung durch die Stadt/Gemeinde, die beteiligten Behörden und Akteure vorausgesetzt.
 - v. Präsenz vor Ort während der Einführungsphase für kommerzielle und technische Unterstützung (Vorverkaufs-Aktivitäten).

B. Stadt/Gemeinde:

- a. Im Hinblick auf die Bereitstellung im Rahmen des rechtlich Zulässigen:
- i. Einigung auf die Bedingungen für den Aufbau eines neuen Infrastrukturnetzes mit offenem Zugang.

- ii. ordnungsgemäße Prüfung der Gewährung des Wegerechts gemäß §§ 125 ff. TKG, um Verteilerkästen an den geeignetsten Standorten und den oder die POP-Standort(e) zu errichten.
- iii. Unterstützung bei der Suche und der Nutzungsüberlassung von geeigneten öffentlichen Flächen für den Standort der temporären und dauerhaften technischen Räumlichkeiten (z.B. Point of Presence, "POP"). Als Nutzungszeitraum werden von UGG in der Regel mindestens 30 Jahre angestrebt.
- iv. Unterstützung bei der Erschließung von Straßen (inkl. Kreis- und Bundesstraßen) und Brücken sowie der Erlangung anderer für den Bau erforderlichen Flächen, z. B. Baugenehmigungen, Straßensperrungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
- v. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und unter Wahrung der Neutralitätspflicht der Stadt/Gemeinde Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu den beteiligten öffentlichen Stellen, insbesondere auf Kreis-, Landes- und Bundesebene, wie z.B.:
 - a. Kontakt und Information auf Bundesebene, z.B. Betreibergesellschaften von Autobahnen und Schienenwegen.
 - b. Kontakt, Information und Koordination mit den entsprechenden Bauämtern auf kommunaler, Kreis- und Landes-Ebene.
- vi. Mitwirkung bei der Entscheidung über Maßnahmen für einen effizienten Ausbau des Glasfasernetzes in der Stadt/Gemeinde.
- vii. Der Einsatz innovativer Verlegemethoden, insbesondere Trenchingverfahren zur Verlegung in geringer Verlegetiefe, um das Glasfasernetz möglichst schnell und kosteneffizient herstellen zu können, wird von der Gemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften geprüft und gegebenenfalls genehmigt.

b. In Bezug auf die Bauarbeiten:

- i. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und unter Wahrung der Neutralitätspflicht der Stadt/Gemeinde werden Anträge der UGG nach Maßgabe der §§ 125 ff. TKG bzw. nach §§ 136 ff. TKG möglichst zügig geprüft und entschieden. Die Stadt/Gemeinde wird UGG bei der Nutzung und dem Zugang ihrer

städtischen/gemeindlicher Infrastruktur (z.B. Leerrohre) im Rahmen der gesetzlichen, insbesondere beihilferechtlichen Vorschriften, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zu unterstützen.

- ii. Unterstützung der Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern und Geschäftsleuten vor Ort, um die Zustimmung für den Anschluss von Gebäuden an das Netzwerk entsprechend der Planung anzustoßen (Gebäudeeigentümererklärung oder GEE).
- iii. Unterstützung während des gesamten Genehmigungsverfahrens bei der Kontaktaufnahme mit den verschiedenen verantwortlichen Stellen auf Gemeinde- und Kreisebene für einen zügigen Aufbau des neuen FTTH-Netzes durch UGG .
- iv. Information über bevorstehende Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen, in und an denen das Glasfasernetz verlegt werden soll und Zusammenarbeit bei der optimalen Abstimmung mit geplanten Baumaßnahmen und Arbeiten in der Stadt/Gemeinde gemäß §§ 142 ff. TKG.
- v. Unterstützung bei der Erlangung von Daten in Bezug auf die in der Gemeinde vorhandenen Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und -leitungen (z. B. Gas, Strom, Wasser, Abwasser etc.), soweit dies rechtlich zulässig ist, insbesondere die Übersendung von Netzplänen, soweit diese vorliegen und die Stadt/Gemeinde zur Weitergabe berechtigt ist, und die Benennung der zuständigen Ansprechpartner bei den Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen.

c. In Bezug auf das Netzwerk:

- i. Unterstützung, um Aufmerksamkeit für das durchgeführte Projekt zu wecken, um den Bürgerinnen und Bürgern und Gewerbetreibenden den Netzausbau zu erläutern.
- ii. Informationen über die Pläne der Stadt/Gemeinde, damit UGG so viele Haushalte wie möglich erreicht, soweit dies rechtlich zulässig und datenschutzrechtlich möglich ist.
- iii. Unterstützung bei der Nutzung von öffentlichen Gebäuden durch UGG oder Werbung auf öffentlichen Plakatwänden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Satzungen der Gemeinde.

- iv. Unterstützung der Diskussion eventueller Kooperationsmodelle mit lokalen Versorgungsunternehmen mit einem Interesse an der Vermarktung von Glasfaserprodukten.

IV. UNTERSCHRIFTEN

28.02.2022

Andreas Schilbach, Ortsbürgermeister Frücht

Frank Krause

28.02.2022

Frank Krause, Geschäftsführer

Unsere Grüne Glasfaser GmbH & Co. KG

San Miguel

28.02.2022

Vicente San Miguel Maza, Geschäftsführer

Unsere Grüne Glasfaser GmbH & Co. KG

Anhang

BEDINGUNGEN UND BEENDIGUNG

- a. Dauer:** Dieses MOU tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und bleibt in vollem Umfang in Kraft, aber nicht länger als 24 Monate. Dieses MOU kann bis zum Beginn des Ausbaus ohne Angabe von Gründen von jeder Partei durch eine schriftliche Mitteilung zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Möglichkeit einer Partei zur außerordentlich fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- b. Koordination:** Um die Ziele dieser Vereinbarung zu verwirklichen und zu erfüllen, wird jede Partei eine oder mehrere geeignete Person(en) benennen, die die Durchführung koordiniert/koordinieren.
- c. Schweigepflicht:** Jede Partei verpflichtet sich, zu keinem Zeitpunkt nach der Durchführung der Tätigkeiten dieser Absichtserklärung ohne die Zustimmung beider Parteien Informationen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder den geschäftlichen Angelegenheiten oder der Art und Weise der Ausübung der Geschäfte der anderen Partei offen zu legen.
- d. Verlängerung der Absichtserklärung:** Die Absichtserklärung kann verlängert werden, sofern sich die Parteien darauf einigen und die erforderlichen Mittel bereitstellen können.
- e. Nachtrag:** Ergänzendes Erläuterungsmaterial und Dokumente können erstellt werden, um die Erreichung der Ziele der Vereinbarung zu erleichtern. Jede größere Abänderung der Ziele oder des Geltungsbereichs der Vereinbarung, die jede Partei in Zukunft für wünschenswert oder notwendig erachten könnte, wird Gegenstand von Zusatzvereinbarungen sein, wenn sich die Parteien hierauf einigen.